

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Waldmünchen **über den Satzungsbeschluss zum Erlass einer Außenbereichssatzung nach** **§ 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „OT Lenkenhütte“**

Satzungsbeschluss

Die Stadt Waldmünchen hat mit Stadtratsbeschluss vom 06.02.2024 die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „OT Lenkenhütte“ in der Satzungsfassung vom 06.02.2024 als Satzung beschlossen.

Inkrafttreten der Satzung

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft (§ 35 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Einsichtnahme

Jedermann kann die Außenbereichssatzung „OT Lenkenhütte“ mit der Begründung bei der Stadt Waldmünchen, Rathaus, Marktplatz 14, Zimmer 6 (Bauamt) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung mit Begründung kann auch auf der Homepage der Stadt Waldmünchen unter „www.waldmuenchen.de“ in der Rubrik „Bürgerservice“ eingesehen werden.

Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Waldmünchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Waldmünchen, den 2. FEB. 2024



Stadt Waldmünchen

A c k e r m a n n
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 2 2. FEB. 2024
Abgenommen am:

durch:
durch: